



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Recht der schleswig-holsteinischen Erhebung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Recht der schleswig-holsteinischen Erhebung



ünfzig Jahre sind vergangen, seit sich die Schleswig-Holsteiner gegen die dänische Herrschaft erhoben haben. In diesem Zeitraume hat sich eine geschichtliche Umwälzung von großer Bedeutung vollzogen, und mit ihr ist die Geschichte Schleswig-Holsteins eng verflochten. Die schleswig-holsteinische Bewegung stand mit der deutschen Einheitsbewegung im innigsten Zusammenhang, hat von ihr Anregung empfangen und sie wiederum bestärkt. Die um Schleswig-Holsteins Befreiung geführten Kämpfe waren eine Probe auf die Stärke des neu erwachten deutschen Nationalbewußtseins, denn die dänische Herrschaft in Schleswig-Holstein war ein Überbleibsel aus der Zeit deutscher Uneinigkeit und Schwäche. Die Rechte der deutschen Schleswig-Holsteiner gegen dänische Übergriffe zu schützen, wurde bald eine Ehrenaufgabe der deutschen Nation. War das nationale Selbstbewußsein der Deutschen nicht stark genug, diese Aufgabe zu lösen, so war es um die viel schwereren Aufgaben, ein einiges, starkes deutsches Reich aufzurichten und gegen fremde Angriffe zu schützen, noch schlechter bestellt. Das empfand man in Schleswig-Holstein und in Deutschland nach der Niederwerfung der schleswig-holsteinischen Erhebung, und die Beschämung hierüber lieferte damals neuen Gärstoff für die deutsche Einheitsbewegung.

Um die Rechte Schleswig-Holsteins ist ein erbitterter Streit geführt worden. Die Dänen wollten von diesen Rechten überhaupt nichts wissen; sie nannten die schleswig-holsteinischen Freischärler Insurgenten, die früher dänischen Beamten und Offiziere, die sich auf die deutsche Seite stellten, Meineider; und verbissene Deutscheinde brauchen diese Ausdrücke noch heute. Die Schleswig-Holsteiner fühlten sich als Deutsche und wollten Deutsche sein. Den Dänen aber galt der „Gesamtstaat“ als eine heilige unverletzliche Einrichtung, darum auch der Versuch als frivol, diesen Staat zu zertrümmern. Worin bestand denn überhaupt das Recht der Schleswig-Holsteiner? Das Recht ist nicht eine ein für allemal feststehende heilige Einrichtung, an der nicht gerüttelt werden darf. Freilich bedürfen die Staaten zu ihrem Bestehen einer Rechtsordnung, der sich die Wünsche und Leidenschaften der Einzelnen unterordnen müssen, aber diese Rechtsordnung selbst ist eine Schöpfung der Menschen, die ihren Bedürfnissen und Anschauungen angepaßt sein muß. Wenn das bestehende

Recht sich einer notwendigen geschichtlichen Entwicklung entgegenstemmt, wird es zum Unrecht. Dann darf die Berufung auf die Heiligkeit des Rechts umso weniger den Fortschritt hemmen, als sich in solchem Falle kleinliche Selbstsucht, Unverstand und Denkrägheit hinter das Recht zu verschanzen pflegen. Die Stärke eines Staats beruht auf der Zufriedenheit seiner Bürger mit den staatlichen Einrichtungen, und wenn auch das Ideal einer allgemeinen Zufriedenheit nie erreicht werden wird, so wird doch die Existenz eines Staats umso mehr gesichert sein, je mehr seine Einrichtungen den Anschauungen des Volks oder der führenden Kreise des Volks entsprechen, je enger diese durch gemeinsame Interessen und Bestrebungen, durch die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande mit einander verbunden sind. Als gegen die Mitte des Jahrhunderts in Europa die Nationalitätsbestrebungen erwachten, mußte den nationalgesinnten Kreisen Deutschlands und Italiens die Kleinstaaterei als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen. Man war sich in beiden Ländern darüber einig, daß die Sonderstellung der Kleinstaaten und ihrer Fürsten die Einheitsbewegung nicht hemmen durften. Die Einigung vollzog sich nicht in beiden Ländern genau gleichmäßig, aber sie konnte nur durch die Bekämpfung aller derer durchgeführt werden, die an der Erhaltung der bestehenden Zustände ein Interesse hatten, oder deren Rechtsanschauungen sich mit diesen Zuständen deckten.

Von diesem Standpunkte aus sollte auch die schleswig-holsteinische Frage beurteilt werden. Das Recht der Schleswig-Holsteiner, ihre Trennung von Dänemark zu fordern, lag in der Unversöhnlichkeit der nationalen Gegensätze und den daraus entstandnen Unzuträglichkeiten. Die Schleswig-Holsteiner suchten die Erhebung aus staatsrechtlichen Gründen zu rechtfertigen. Ihre Vorväter hatten sich vor mehreren Jahrhunderten freiwillig unter die Herrschaft des dänischen Königs begeben, sich aber dabei verschiedene Versprechungen, die ihre Selbständigkeit sichern sollten, geben lassen, besonders die Zusage, daß beide Herzogtümer unzertrennbar zusammenbleiben sollten. Auch daß für Schleswig-Holstein ein andres Erbrecht gelte als für Dänemark, wurde aus diesen Abmachungen gefolgert. Aber aus der bloßen Personalunion war mit der Zeit ein viel engeres Verhältnis geworden. Die Dänen betrachteten beide Herzogtümer als zu Dänemark gehörige Provinzen, wollten nur Holstein etwas mehr Selbständigkeit gestatten, während sie Schleswig umso fester mit Dänemark zu verbinden suchten. Die Schleswig-Holsteiner glaubten, daß sie beim Aussterben der männlichen Linie des dänischen Königshauses rechtlich ihre Trennung von Dänemark würden fordern können. Die Dänen suchten dieser Zerstückung des Gesamtstaats durch eine Regelung der Erbfolgefrage in ihrem Sinne vorzubeugen. Dies rief den heftigen Widerstand der Schleswig-Holsteiner hervor. Aber die Rechtsauffassung der Schleswig-Holsteiner war neu; sie war die Frucht des nationalen Streites. Die Schleswig-Holsteiner hatten

in frühern Jahren keinen Wert auf ihre staatliche Selbständigkeit gelegt. Sie waren stolz darauf gewesen, zu Dänemark zu gehören, und kämpften während der deutschen Befreiungskriege unter dänischen Fahnen auf Napoleons Seite. Und noch in den dreißiger Jahren, als Uwe Vornsen seine Schrift über die Rechte der Herzogtümer herausgab, hielt die große Mehrzahl der Schleswig-Holsteiner treu zu Dänemark und wollte von den „revolutionären“ Bestrebungen nichts wissen. Erst später trat ein vollständiger Umschwung der Stimmung in Schleswig-Holstein ein.

Der Streit um das fürstliche Erbrecht in Schleswig-Holstein ist, obgleich längst gegenstandslos, noch vor kurzem in eigentümlicher Weise wieder aufgefrischt worden. In einer angesehenen englischen Zeitschrift, dem *Nineteenth Century*, erschien im vorigen Jahre ein Artikel aus der Feder unseres Landsmannes Max Müller, worin dieser, Bezug nehmend auf das Jansen-Samwerische Buch über die Befreiung Schleswig-Holsteins, das Recht des verstorbenen Herzogs Friedrich von Augustenburg auf die schleswig-holsteinische Herzogskrone nachzuweisen suchte. Diese Veröffentlichung soll Prinz Christian von Schleswig-Holstein, der Schwiegersohn der englischen Königin, veranlaßt haben. Wie weiter berichtet wird, fühlte die Gemahlin des englischen Thronfolgers, Prinzessin Alexandra von Wales, die dänische Königstochter, sich durch diese Veröffentlichung verletzt. Sie ließ bei einem Besuch am Hofe ihres Vaters den dänischen Reichsarchivar Jörgensen, einen gebornen Nordschleswiger und eifrigen Deutschhasser, zu sich kommen und bat ihn, eine Widerlegung der Darstellung Max Müllers zu schreiben, für deren Aufnahme im *Nineteenth Century* sie dann sorgen werde. Jörgensen übernahm diesen Auftrag mit Freuden und hat ihn mit viel Geschick und Scharfsinn ausgeführt. Der von ihm verfaßte und bald darauf im *Nineteenth Century* erschienene Artikel legte in korrekter Weise die dänischen Rechtsanschauungen dar.

Dieser Streit um die Erbrechte der Fürstenhäuser Glücksburg und Augustenburg, der sonach zu einem häuslichen Streit in der englischen Königsfamilie geworden ist, kann uns Deutsche kalt lassen. Man kann es begreifen, daß die fürstlichen Personen, die durch ihr Verwandtschaftsverhältnis daran beteiligt sind, lebhaftes Interesse an der Erörterung dieser Frage finden. Man kann es auch begreifen, daß die Dänen, die noch immer sehr feindselig gegen Deutschland gesinnt sind, eine Genugthuung darin finden, alles hervorzu suchen, was ihnen zur Bestätigung ihrer Ansichten genügend erscheint, um sich immer wieder schwarz auf weiß beweisen zu lassen, daß ihnen himmelschreiendes Unrecht angethan worden ist. Übrigens giebt es viele Dänen, die derartigen Beweisen keinen großen Wert mehr beilegen und sich für die Forderung der Rückgabe Nordschleswigs ganz auf das Recht des Nationalitätsprinzips berufen, das Dänemark damals nicht anerkennen wollte. Für uns Deutsche aber hat diese Erbrechtsfrage herzlich wenig Bedeutung, weil der thatsächliche geschichtliche

Verlauf für unser Nationalbewußtsein befriedigender ist, als wenn eines jener beiden Fürstenhäuser heute in Schleswig-Holstein regierte.

Der große verhängnisvolle Fehler der Dänen, der ihnen zum Verderben geworden ist und ihre Niederlagen verschuldet hat, bestand darin, daß sie die Zeichen der Zeit nicht richtig verstanden und eine kommende Geschichtsentwicklung nicht voraussahen. In der Staatenbildung und auf volkswirtschaftlichem Gebiet zeigt sich gegenwärtig ein mächtiger Zug zur „Großwirtschaft.“ Das Zusammenballen mächtiger Staatengebilde, deren Kraft auf ihrer nationalen Einheit beruht, das Erstarren anderer, die durch Anwachsen an Volkszahl und wirtschaftlicher Kraft immer mehr an Bedeutung gewinnen, läßt für kleine Nationen nur eine bescheidne Rolle übrig. Sie können im besten Fall ein friedliches Stilleben führen, wie ja auch heute der Wunsch der Dänen ist. Sie können bei den großen Welthändeln kein entscheidendes Gewicht in die Waagschale werfen und dürfen daher am wenigsten den Anspruch erheben, über einen Bruchteil einer andern größern Nation eine Herrschaft auszuüben, die sie mit dieser Nation verfeindet. Wie Holland, hat auch Dänemark längst seine politische Bedeutung verloren, und die Dänen werden es immer besser lernen sich in das Unvermeidliche fügen. Von dem Zeitpunkt an, wo die dänischen Schleswig-Holsteiner die Unterordnung unter eine fremde Nationalität als Demütigung empfanden, stand es auch fest, daß die dänische Herrschaft in Schleswig-Holstein nicht von Dauer sein konnte. Erwägt man dies, so erscheint der Streit um fürstliche Erbrechte und die ängstliche Berufung auf den Buchstaben des Rechts ganz überflüssig.

Zur Zeit der schleswig-holsteinischen Erhebung und schon in den vorhergegangnen Jahren, als die nationalen Gegensätze sich immer mehr verschärften, wurde jedoch dieser Frage eine große Bedeutung beigelegt. Die Schleswig-Holsteiner sahen in der Berufung auf ein besonders von dem dänischen verschiednes Fürstenerbrecht das einzige Mittel, von Dänemark loszukommen, und die Dänen bekämpften, weil sie die hierin liegende Gefahr erkannten, diese Anschauungen aufs heftigste. Daher bemühten sie sich umso mehr, das staatliche Band zwischen beiden Ländern unauflöslich zu machen und in diesem Sinne die Erbrechtsfrage zu entscheiden. Aber man darf nicht glauben, daß scharfsinnige juristische Argumentationen für das Volksgemüt eine überzeugende Kraft haben; auf beiden Seiten, bei Deutschen und Dänen, stand das Rechtsbewußtsein gänzlich im Dienst des Nationalgefühls. Hätten sich innerhalb des dänischen Gesamtstaats Deutsche und Dänen so gut mit einander vertragen, wie in frühern Jahren, so würde die Erbrechtsfrage sie nicht mit einander entzweit haben.

Monarchisches Gefühl wird oft als eine Eigentümlichkeit des deutschen Volkes bezeichnet. Auch die Schleswig-Holsteiner und die ihnen nahe verwandten Dänen haben öfter ein lebhaftes monarchisches Gefühl bethätigt. Aber

die Treue zum Fürsten ist immer bestimmt durch das Zusammenleben und Zusammenwirken von Fürst und Volk, durch gemeinsame Interessen, durch die Persönlichkeit des Fürsten. Wenn ein Fürstenhaus ausstirbt und Streitigkeiten um die Erbfolge entstehen, so pflegt das Volk sich nicht nur durch formale Rechtsansprüche, zu deren Prüfung juristischer Scharfsinn gehört, bestimmen zu lassen, sondern es wird vor allem darnach fragen, welche Stellung der Thronbewerber zu den großen politischen, das Volk tief bewegenden Fragen einnimmt. Daß in dem nationalen Kampfe das Haus Augustenburg sich auf die deutsche, das Haus Glücksburg auf die dänische Seite stellte, hat mehr als alles andre dazu gethan, das Urteil von Deutschen und Dänen über die erhobnen Erbansprüche zu bestimmen.

Von dem Zeitpunkt an, wo der nationale Hader ausbrach, konnte eine gemeinsame Monarchie nicht mehr dieselbe Anhänglichkeit von den Dänen und Schleswig-Holsteinern beanspruchen. Es war von den Schleswig-Holsteinern zuviel verlangt, daß sie einem König Treue und Anhänglichkeit bewahren sollten, der, um sich in Dänemark die Volksgunst zu sichern, gezwungen war, Schleswig-Holsteins Rechte zu verletzen und die schleswig-holsteinische Bewegung gewaltsam niederzukämpfen. In Dänemark herrschte eine stark demokratische Richtung, die dem König ihren Willen aufzwang, von den Schleswig-Holsteinern aber im Namen des Königs Gehorsam verlangte. Daß somit die Heiligkeit der Königswürde vorgeschoben wurde, um den Widerstand zum Treubruch zu stempeln, durfte die Schleswig-Holsteiner nicht davon abhalten, ihre nationalen Rechte zu fordern.

Der Monarchie als Vollstreckerin des dänischen Volkswillens, der die energische Unterdrückung des deutschen Nationalgefühls in Schleswig-Holstein für ein Gebot der nationalen Selbsterhaltung hielt, haben die Schleswig-Holsteiner auch nach dem Kriege von 1848 bis 1850 einen zähen passiven Widerstand geleistet. Zu meiner Kindheitszeit war in Schleswig-Holstein von monarchischem Gefühl wenig zu merken. Freilich war auch der Träger der Königswürde persönlich wenig geeignet, Ehrfurcht einzuflößen; sein Wesen und Auftreten war so unköniglich, wie das eines Fürsten nur sein kann. Dennoch galt die Geringschätzung, die ihm bezeigt wurde, viel weniger seiner Person als seiner Stellung. Es war der dänische König, dem man die sonst Fürsten zu teil werdende Ehrerbietung versagte. In der Erinnerung der Dänen lebt dieser König, Friedrich VII., freilich noch heute als der „volkstümliche König,“ aber seine Volkstümlichkeit war nicht die Volkstümlichkeit im edeln Sinne des Wortes, die mit Wohlwollen und echter Vornehmheit der Gefinnung vereinte Schlichtheit des Wesens. Er stand seiner Denkweise und Gefinnung nach dem „gemeinen Mann“ näher, als billigerweise ein König sollte. In den bessern Gesellschaftskreisen Dänemarks nahm man Anstoß an seinem Lebenswandel, aber man rechnete ihm zum Verdienst an, daß er, jeder Thatkraft bar, den Volkswünschen kein Hindernis entgegensetzte.

Welchen Gegensatz zu diesem Verhalten der Schleswig-Holsteiner unter der Dänenherrschaft bildeten ihre schwärmerischen Huldigungen für den Herzog Friedrich. Sie sind deshalb verspottet worden, aber damals herrschte eben in Schleswig-Holstein eine Festtagsstimmung. Und obgleich der Herzog Friedrich eine vertrauenerweckende Persönlichkeit war, so galten doch die Huldigungen nicht seiner Person allein, sondern zugleich der Nationalitätsidee, deren Träger er war. Es machte den Schleswig-Holsteinern auch keine Sorge, daß die Rechtsansprüche des Herzogs nach der Verzichtleistung seines Vaters anfechtbar waren. Er war der Mann, dessen man bedurfte; sein Eintreten für das Recht der Schleswig-Holsteiner gab ihren Bestrebungen einen starken moralischen Rückhalt. Die Schleswig-Holsteiner haben dann später ihre Anhänglichkeit auf das Haus der Hohenzollern übertragen, nicht weil sie den preußischen Kronjuristen glaubten, sondern weil sie zu der Einsicht kamen, daß die Zugehörigkeit zu einem Großstaat der staatlichen Selbständigkeit eines kleinen Ländchens vorzuziehen sei, und weil die geschichtlichen Ereignisse, sowie auch besonders der Anteil des preußischen Fürstenhauses daran auf die öffentliche Meinung in Schleswig-Holstein und in Deutschland mächtig einwirkten.

Ich glaube an dem Beispiel der schleswig-holsteinischen Bewegung gezeigt zu haben, daß die Stärke des monarchischen Gefühls immer davon abhängt, wie die Monarchie den wichtigsten Bestrebungen eines Volkes gegenübersteht. Ein großer mächtiger Staat mag kleine Bruchteile einer fremden Nationalität ohne schwere Gefahr für seine Existenz festhalten können. Sind aber zwei oder mehrere Nationalitäten von annähernd gleicher Volkszahl mit einander in einem Staatsverband vereinigt, so ist die Existenz des Staats nur so lange gesichert, als sich die nationale Eifersucht zwischen ihnen nicht regt. Ist der Kampf um die Rechte der Nationalitäten erst in solcher Schärfe entbrannt, wie zur Zeit in Österreich, so kann auch die Klammer des monarchischen Gefühls dies Völkergemisch nicht auf die Dauer zusammenhalten. In Deutschland haben die Hausmachtinteressen der kleinen Fürstenhäuser die Schwäche des alten deutschen Reichs verschuldet. Das Emporwachsen und Erstarken Preußens schuf erst die Bedingung für die Herstellung eines neuen starken Reichs, weil damit das Zusammenfallen des Interesses eines einzigen Fürstenhauses mit dem Interesse des deutschen Volks an der Einigung aller Stämme gegeben war. Die deutsche Einheitsbewegung mußte die Sonderinteressen, die sich ihr in den Weg stellten, bekämpfen, wenn auch zuzugeben ist, daß neben der Selbstsucht viel ehrliche deutsche Treue bei den Anhängern des Alten zu finden war. Für ein befriedigendes Verhältnis zwischen Monarchie und Volk ist Gemeinsamkeit der Empfindungen, Anschauungen, Bestrebungen eine wesentliche Bedingung. Sehr viel hängt natürlich auch von den persönlichen Fähigkeiten der Herrscher und ihrer Ratgeber ab. Dies beweist der Verlauf der schleswig-holsteinischen Bewegung wie der deutschen Einheitsbewegung.

In Schleswig-Holstein werden nächstens die deutschen bürgerlichen Parteien einmütig das Fest der Erhebung mit einander feiern, in dem Bewußtsein der Bedeutung dieses Ereignisses für die Geschichte des Deutschen Reichs. In uns Ältern erwachen bei dieser Gelegenheit die Erinnerungen an die Jugend- oder Kindheitszeit. Wie unbedeutend im Vergleich zu den später von Preußen-Deutschland geführten Kriegen der Krieg von 1848 bis 1850 sein mochte, für die schleswig-holsteinische Bevölkerung hatte er mehr Bedeutung als jeder andre. Eben weil dieser Krieg noch mehr nach der ältern Kriegsmethode geführt wurde, weil auf keiner Seite die Kräfte so überwältigend stark waren, daß ein rasches vollständiges Niederwerfen des Feindes möglich gewesen wäre, mußte der Krieg sich länger fortspinnen, dauerte die Aufregung in der Bevölkerung so viel länger an. Wir Schleswig-Holsteiner haben lebhafter als die im Reich empfunden, daß die deutsche Einigung nicht bloß eine innere deutsche Angelegenheit war, daß das Deutschtum um seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit mit fremden Völkern zu ringen hatte. In wie ganz andrer Stimmung aber, als sie damals in Schleswig-Holstein herrschte, begehen wir heute die Erinnerungsfeier. Damals hatte das deutsche Volksgemüt sich mit dem nationalen Hasse gewappnet, der das Deutschtum Schleswig-Holsteins vor dem Untergehen in einem fremden Volke schützen sollte. Heute haben wir den Haß längst verlernt und wünschen mit den damaligen Feinden aufrichtig dauernden Frieden und ein freundnachbarliches Verhältnis, das besonders jetzt auch den Dänen willkommen sein dürfte.



Hundert Jahre Allgemeine Zeitung



feiern, die mit dem Preßwesen vertraut sind, braucht nicht gesagt zu werden, eine wie große und schwierige Aufgabe es sein muß, die Lebensgeschichte eines hundertjährigen Tagesblattes treu und lesbar zu verfassen. Welch eine unübersehbare Fülle von Gedrucktem und von Brieffschaften ist da wenigstens zu durchblättern und zu sichten, wie vielerlei Gesichtspunkte wollen beachtet sein, damit ein wahres Bild zustande kommen könne! Und dem Professor Ed. Heyck in Straßburg, der eine solche Arbeit für die „Allgemeine Zeitung“ (früher meistens schlechtweg „die Augsburger“ genannt, obgleich in Augsburg noch andre namhafte Blätter erschienen) auf sich genommen hat, erwachsen noch besondre Schwierigkeiten dadurch, daß man etwas spät den Plan einer Festschrift zum 1. Januar 1898, dem Jahrestage des ersten Erscheinens der Zeitung, gefaßt